

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
- Planfeststellungsbehörde -

Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn A 20 – Nord-West-Umfahrung Hamburg;

Teilstrecke von der Bundesstraße 206 westlich Wittenborn (mit vorläufiger Einmündung in die Bundesstraße 206 Richtung Bad Bramstedt) bis zur Bundesstraße 206 westlich Weede (im Anschluss an das Ende der Teilstrecke Geschendorf-Weede) von Bau-km 1+015 bis Bau-km 10+950

Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, - Planfeststellungsbehörde -, vom 30.04.2012 zum Az.: 406/ 4013-553.32-A 20-04/10 gem. § 141 Abs. 5 Satz 2 LVwG und gem. § 9 Abs. 2 UVPG

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Planfeststellungsbehörde im Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein vom 30.04.2012 (406/ 4013-553.32-A 20-04/10) ist der Plan für das Bauvorhaben Neubau der Bundesautobahn A 20, Nord-West-Umfahrung Hamburg, Teilstrecke B 206 westlich Wittenborn bis B 206 westlich Weede, auf dem Gebiet der Stadt Bad Segeberg, Kreis Segeberg, mit Änderungen und Ergänzungen, die sich im Laufe des Anhörungsverfahrens ergeben haben, festgestellt worden.

Der Planfeststellungsbereich beginnt bei Bau-km 1+015 und endet bei Bau-km 10+950.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet auszugsweise (Ziffer 1 und 2):

1 Festgestellte Straßenbaumaßnahme

Aufgrund des § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) i. V. mit §§ 139 ff Landesverwaltungsgesetz (LVwG) in der Fassung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. 534), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), und des § 40 Abs. 5 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Neufassung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.12.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 850), werden hiermit die Pläne für die in der Stadt Bad Segeberg, Kreis Segeberg, durchzuführende Straßenbaumaßnahme wie folgt festgestellt:

- 1.1 Neubau der Bundesautobahn A 20 von Bau-km 1+015 bis Bau-km 10+950 mit Anschluss an die planfestgestellte Teilstrecke von Weede bis Geschen-dorf und Ausbau der bestehenden Bundesautobahn A 21 von Betriebs-km 42+500 bis Betriebs-km 46+348,959 mit Anbau von Standstreifen
- 1.2 Provisorische Verkehrsführung und Anschluss der A 20 am Beginn des Plan-feststellungsabschnittes in Bau-km 1+000 der A 20 westlich von Wittenborn an die bestehende Bundesstraße B 206
- 1.3 Provisorische Verkehrsführung und Anschluss der bestehenden B 206 aus Wittenborn an die provisorische Verkehrsführung und Anbindung der A 20 an die bestehende B 206 gem. Ziffer 1.2 in Bau-km 1+000 der A 20
- 1.4 Verlegung und Überführung der K 73 auf ca. 1.000 m Länge in Bau-km 2+800 der A 20 (BW 5.02) und Neubau der Anschlussstelle K 73/ A 20 mit Anschlussrampen in den Nordost- und Südostquadranten sowie Verknüpfung der Rampen mit der verlegten K 73 durch Kreisverkehrsplätze
- 1.5 Querung des Fahrenkruger Moorgrabens im Zuge der A 20 (BW 5.03) in Bau-km 3+532 der A 20

- 1.6 Querung des Fahrenkruger Moorgrabens im Zuge der verlegten K 73 (BW 5.04) in Bau-km 0+882 der K 73
- 1.7 Verlegung und Überführung der K 47 auf ca. 310 m Länge in Bau-km 4+210 der A 20 (BW 5.05)
- 1.8 Verlegung der B 432 auf die Westseite der A 21 auf einer Gesamtlänge von ca. 2340 m (Achse 250-1), Verknüpfung mit der auf ca. 300 m Länge verlegten B 206 (Achse 260) mittels eines Kreisverkehrsplatzes und Überführung in Bau-km 5+602 der A 20 (BW 5.06) sowie Einschwenkung auf die vorhandene B 206
- 1.9 Bau des Autobahnkreuzes A 21/ A 20 in Bau-km 6+171,211 der A 20 bzw. Betriebs-km 45+335 der A 21 mit Überführung der A 21 über die A 20 (BW 5.07)
- 1.10 Vollausbau der bestehenden halbseitigen Anschlussstelle K 61/ A 21 südwestlich von Schackendorf mit Überführung der Zubringerrampe (Achse 300) über die A 21 in Betriebs-km 43+388,373 der A 21 (BW 6.02.1) sowie Verlegung und Ausbau der K 61 auf ca. 1270 m Länge (Achse 310)
- 1.11 Ausbau und Verbreiterung des vorhandenen Bauwerkes im Zuge der A 21 über die B 206 in Betriebs-km 44+854 der A 21 (BW 6.04)
- 1.12 Herstellung einer ca. 250 m langen Talbrücke im Zuge der A 20 über die „Trave“ von Bau-km 6+465,5 bis Bau-km 6+715,5 der A 20
- 1.13 Neubau und Verlegung der Straße „Am Klärwerk“ auf ca. 408 m Länge und Überführung über die A 20 in Bau-km 7+489 (BW 5.09)
- 1.14 Querung des Nelkengrabens in Bau-km 7+639 der A 20 (BW 5.10) und naturnahe Verlegung des Nelkengrabens auf ca. 80 m Länge

- 1.15 Herstellung eines ca. 450 m langen Wirtschaftsweges mit Querung der A 20 in Bau-km 8+828 (BW 125)
- 1.16 Herstellung einer ca. 369 m langen Talraumbrücke im Zuge der A 20 im Bereich der Ortsgrenze zwischen Bad Segeberg und Klein Gladebrügge von Bau-km 9+269 bis Bau-km 9+638 der A 20 nördlich des Gieselteiches (BW 5.12); Unterführung der L 83 und der Bahnstrecke Neumünster – Bad Oldesloe in unveränderter Lage
- 1.17 Verlegung und Unterführung der K 7 auf ca. 1050 m Länge in Bau-km 9+846 der A 20 (BW 5.13) und Neubau der Anschlussstelle A 20/ K 7 mit Anschlussrampen sowie Verknüpfung der Rampen mit der verlegten K 7 und der verlegten B 206 durch Kreisverkehrsplätze
- 1.18 Verlegung der vorhandenen 110 kV – Freileitung (Strecke 126A) auf ca. 900 m Länge im Bereich von Bau-km 9+220 bis Bau-km 9+900 der A 20
- 1.19 Anordnung von einem Absetzbecken und neun Absetz- und Regenrückhalte- bzw. Versickerungsbecken beidseitig im Nahbereich der A 20 an den Gewässern Fahrenkruger Moorgraben und Nelkengraben
- 1.20 Herstellung von neuen Wirtschaftswegen als Ersatz für die im Zuge der Bau- maßnahme aufgehobenen oder unterbrochenen Wirtschaftswege
- 1.21 Anordnung von Lärmschutzwällen und Lärmschutzwänden sowie Gestaltungswällen im Nahbereich der A 20 und der A 21 im Bereich der Ortslagen Wittenborn, Högersdorf, Schackendorf, Klein Gladebrügge und Bad Segeberg
- 1.22 Anordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes im Nahbereich der A 20 in den Gemarkungen Bark, Schafhaus, Wittenborn, Fahrenkrug, Högersdorf, Klein Gladebrügge, Mielsdorf, Schackendorf und Bad Segeberg sowie trassenfern in

den Gemarkungen Heilshoop, Mönkhagen, Arfrade, Krubek, Groß Steinrade und Goldenbek,

- 1.23 und Wiederherstellung von Wege- und Straßenanschlüssen, Zufahrten und Entwässerungseinrichtungen

und weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Baumaßnahmen.

2 Maßgaben (Planänderungen und Auflagen)

2.1 Planänderungen und Auflagen

2.1.1 Planänderungen

1. Lärmschutzanlagen und Verwallungen
 - a) Aufhebung der geplanten Verwallung als Abgrenzung zum ehem. Standortübungsplatz von Bau-km 1+100 bis Bau-km 2+360 links
 - b) Verlängerung der Lärmschutzverwallung durch Gestaltungswälle nördlich und östlich von Wittenborn; von Bau-km 2+180 bis Bau-km 2+800, von Bau-km 2+525 bis Bau-km 2+800, an der K 73n von Bau-km 0+600 bis Bau-km 0+883 und südlich der Rampe, Fahrtrichtung Lübeck, von 0+010 bis 0+244 der Achse 111 und Bau-km 3+100 bis Bau-km 3+305
 - c) Erhöhung der Immissionsschutzwand auf der Brücke BW 5.08 der südlichen Richtungsfahrbahn auf 4,0 m
 - d) Ergänzung der Verwallung südlich der A 20 bei Bau-km 6+845 bis Bau-km 7+480 und bei Bau-km 9+050 bis Bau-km 9+200
 - e) Wegfall der Verwallung im Bereich der Anschlussstelle Ost bei Bau-km 9+880 bis Bau-km 10+020 links
 - f) Verlängerung und Erhöhung des Lärmschutzwalles auf der Ostseite der A 21 bei Schackendorf von Betriebs-km 42+200 bis Betriebs-km 42+650

2. Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes
 - a) Anlage von Kollisionsschutz- und Leiteinrichtungen für Fledermäuse; Fledermausquerungsbauwerk (BW 5.01) bei Bau-km 2+060 mit beidseitigen Irritationsschutzwänden
 - b) Ergänzung der Kompensationsflächen bei Bau-km 3+700 bis Bau-km 3+900 links
 - c) Ergänzung der Ausgleichsflächen bei Bau-km 3+800 bis Bau-km 4+000 rechts, bei Bau-km 5+060 bis Bau-km 5+200 links, am Ostufer der Trave nördlich von Högersdorf, von Bau-km 7+250 bis Bau-km 7+550 rechts und bei Bau-km 9+050 bis Bau-km 9+200 rechts
 - d) Reduzierung von Ausgleichsflächen bei Bau-km 6+550 bis Bau-km 6+790 rechts am Westufer der Trave
 - e) Vergrößerung des Durchlassbauwerk BW 5.03 auf eine lichte Weite von 18 m und einer lichten Höhe von 4,0 m einschließlich Ergänzung von Schutzwänden für Fledermäuse und Ergänzung der Wildleitzaune
 - f) Vergrößerung der Brücke BW 5.10 auf eine lichte Weite von 42 m mit Anlage einer 4,0 m hohen Schutzwand für Fledermäuse rechts
 - g) Anlage eines Unterführungsbauwerkes (BW 5.10.1) für Fledermäuse als HAMCO WA 13 bei Bau-km 8+530
 - h) Ergänzung und Neuordnung von Ausgleichsflächen entlang des Höftgrabens bei Klein Gladebrügge
 - i) Ergänzung von trassenfernen Ausgleichsflächen zwischen Steinbek und Söhren
 - j) Ergänzung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen bei Bau-km 7+250 bis Bau-km 8+650 rechts, in Sattelfelde und Lasbek-Gut
 - k) Ergänzung von Wildleitzaunung
 - l) Modifikation von Leit- und Kollisionsschutzeinrichtungen zum Schutz von Fledermäusen
 - m) Ergänzung von Fledermausquartieren
 - n) Ausweisung und Entfall von Ausgleichsflächen westlich von Kellinghusen (Ersatzaufforstung)
 - o) Ausweisung von Ausgleichsflächen in der Gemarkung Todesfelde (Ersatzaufforstung)
 - p) Ausweisung von Maßnahmen zum Schutz der Schlingnatter

- q) Änderung und Ergänzung von Maßnahmen zum Schutz von Haselmäusen
- r) Änderung von Maßnahmen zum Schutz von Brutvögeln
- s) Modifikation von Regelungen für die Baufeldfreimachung und die nächtliche Bauzeitenbeschränkung

3. Detailanpassung im nachgeordneten Wegenetz

- a) Anpassung der Umfahrung um Bauwerk 5.08 (Travetalbrücke) im Zuge der bestehenden B 432 bei Bau-km 6+450, Umplanung der B 432alt östlich der A 21 bei Högersdorf inklusive untergeordnete Anbindung der K 47
- b) Anlage einer Abbiegespur an der K 61 bei Bau-km 0+180
- c) Verlängerung des Wirtschaftsweges am nördlichen Ohr des Autobahnkreuzes bei Bau-km 6+400 links

4. Weitere Anpassungen

- a) Anlage eines zusätzlichen Absetzbeckens vor Gewässer 110 im Knotenpunkt der verlegten K 61 mit Autobahnzubringer
- b) Aufnahme der Verlegung der 110 kV-Freileitung der Strecke 158 bei Bau-km 7+763

Weitere Planänderungen und Unterlagenergänzungen sind im Wesentlichen:

5. Grunderwerb

- a) Änderung der Eigentumsverhältnisse
- b) zusätzliche Betroffenheiten aufgrund verlegter 110 kV-Freileitung
- c) zusätzliche Betroffenheiten aufgrund Änderung des Landschaftspflegerischen Begleitplans

6. Lärmschutz

- a) zusätzliche Betroffenheiten im Wohngebiet „Christiansfelde“, Bad Segeberg
- b) Ergänzung der Berücksichtigung des Korrekturwertes D_{stro} von $-2,0$ dB(A)

7. 110 kV-Freileitung

- a) Gutachten über elektrische und magnetische Felder der Leitung 158
- b) Abwägung Freileitung zu Erdkabelverlegung der Leitungen 158 und 126A

8. Entwässerung

- a) ergänzende wassertechnische Untersuchungen im Einzugsgebiet Nienendorferbek, westlich von Mönkhagen
- b) Untersuchung des Salzeintrages im Gewässer Trave
- c) Anpassung von Einleitungsstellen und Einleitungsmengen

9. FFH-Verträglichkeitsprüfung

- a) Fachgutachten zur FFH-VP im Bereich des EU-Vogelschutzgebietes DE 2026-401 „Barker und Wittenborner Heide“
- b) Aktualisierung des Fachgutachtens zur FFH-VP im Bereich des FFH-Gebietes DE 2027-302 „Segeberger Kalkberghöhlen“
- c) Aktualisierung des Fachgutachtens zur FFH-VP im Bereich des FFH-Gebietes DE 2127-391 „Travetal“
- d) Untersuchung des Salzeintrages im Gewässer Trave
- e) Anpassung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen nach § 34 BNatSchG für die FFH-Gebiete DE 2027-302 „Segeberger Kalkberghöhlen“ und DE 2127-391 „Travetal“

10. FFH-Ausnahmeprüfung

- a) Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG
- b) Ausweisung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen nach § 34 Abs. 5 BNatSchG

11. Artenschutzrechtliche Prüfung

- a) Aktualisierung des Fachgutachtens zur Artenschutzrechtlichen Prüfung
- b) Ergänzung einer Einschätzung des Verhältnisses zwischen Habitatverlusten und Habitatentwicklungen für die Gildearten der Brutvögel
- c) Anpassung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen

12. Anpassung des LBP an die novellierte Naturschutzgesetzgebung
 - a) Prüfung materieller Anforderungen durch die novellierte Naturschutzgesetzgebung
 - b) Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange nach § 15 (3) BNatSchG

13. Plausibilitätsprüfung und Aktualisierung der Ergebnisse der UVS zur Linienbestimmung

Änderungen und Ergänzungen sind in den Deckblättern bzw. als Änderungseintrag (Blaueintragung) berücksichtigt.

2.1.2 Auflagen

Über die in den Planunterlagen dargestellten Vorkehrungen und Schutzauflagen hinaus wurden zum Wohle der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte Dritter Vorkehrungen und Schutzauflagen angeordnet.

2.2 Wasserhaushalt

Der Planfeststellungsbeschluss enthält auch die gemäß § 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nach §§ 8,10,11 und 67 - 71 WHG erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen. Hierzu sind Nebenbestimmungen angeordnet.

2.3 Landschaftspflege

1. Die mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Eingriffe in die Natur werden gemäß §17 Abs.1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs.1 LNatSchG im Benehmen sowie der Ausgleich und der Ersatz im Einvernehmen mit der

obersten Naturschutzbehörde (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) genehmigt.

2. Im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde wird die Befreiung von den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m § 21 Abs. 1 LNatSchG sowie gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 1a LNatSchG die Ausnahme-genehmigung von den Bestimmungen des § 35 Abs. 2 LNatSchG erteilt.
3. Das Projekt wird abweichend von § 34 Abs. 2 BNatSchG gemäß § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen.
4. Das Projekt ist nach Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG mit den Erhaltungszielen des Gebietes Gemein-schaftlicher Bedeutung DE 2027-302 „Segeberger Kalkberghöhlen“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2026-401 „Barker und Witten-borner Heide“ zulässig.
5. Mit der Realisierung des Vorhabens treten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ein.
6. Dem Vorhabenträger wird gemäß § 3 der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemeinden Bad Segeberg, Groß Rönna, Ham-dorf, Negernbötel, Schackendorf, Högersdorf, Schwissel, Bebensee, Ne-versdorf, Wakendorf I, Dreggers, Traventhal und Klein Gladebrügge (Landschaftsschutzgebiet „Travetal“) vom 20. Dezember 1966, zuletzt ge-ändert durch Kreisverordnung vom 28. März 2002, die Genehmigung für den Bau der Travebrücke und Teilen des Autobahnkreuzes der A 20 mit der A 21 im Landschaftsschutzgebiet „Travetal“ erteilt. Gleichzeitig wird für das Landschaftsschutzgebiet „Travetal“ eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten des § 26 Abs. 2 BNatSchG erteilt.
7. Dem Vorhabenträger wird gemäß § 35 Abs. 4 LNatSchG die Ausnahme-genehmigung von den Bestimmungen des § 34 Abs. 2 LNatSchG erteilt.

Hinsichtlich der landschaftsökologischen Kompensationsmaßnahmen ist der Planfeststellungsbeschluss mit Nebenbestimmungen versehen.

2.4 Lärmschutz

2.4.1 Aktive Lärmschutzmaßnahmen

Dem Vorhabenträger wurden auf der Grundlage der §§ 41 - 43 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. I S. 2178), die Errichtung und Unterhaltung von aktiven Lärmschutzanlagen aufgelegt, die zum Schutze der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche notwendig sind.

2.4.2 Entschädigungsansprüche - Passive Lärmschutzmaßnahmen

Über den unter Ziffer 2.4.1 dargestellten Umfang an aktiven Lärmschutzmaßnahmen hinaus sind in dem Planfeststellungsbereich verbleibende Restbetroffenheiten ermittelt und planfestgestellt worden, für die dem Grunde nach Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen an Gebäuden (passive Lärmschutzmaßnahmen) bestehen.

2.5 Inanspruchnahme von Waldflächen

Der Planfeststellungsbeschluss enthält die gemäß § 9 Bundeswaldgesetz i.V.m. § 9 Landeswaldgesetz erforderliche Genehmigung zur Umwandlung von Waldflächen. Hierzu sind Nebenbestimmungen ergangen.

2.6 Denkmalschutz

Im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Segeberg als Untere Denkmalschutzbehörde wird gemäß § 9 Abs.1 Satz 3 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) die Genehmigung erteilt. Hierzu sind Nebenbestimmungen ergangen.

2.7 Widmung, Einziehung, Umstufung

2.7.1 Folgende öffentliche Straßen und Wege, die im Rahmen dieser Baumaßnahme neu hergestellt werden, gelten mit der Verkehrsübergabe gemäß § 1 und § 2 Abs. 1 und 6 FStrG und mit der Überlassung für den öffentlichen Verkehr gemäß §§ 3 und 6 Abs. 4 StrWG i.V.m. § 8 a StrWG als gewidmet:

1. die neue Teilstrecke der A 20 von westlich Wittenborn bis westlich Weede von Bau-km 0+960 bis Bau-km 10+950 auf einer Länge von ca. 9900 m als Bundesautobahn in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland; sie wird Bestandteil der A 20

das Autobahnkreuz Bad Segeberg (A 20/ A 21) sowie die Anschlussstellen Segeberg-Ost (K 7) und Wittenborn (K 73) werden mit allen Anschlussarmen Bestandteil der A20

2. der zwischenzeitliche Anschluss der A 20 an die vorhandene B 206 westlich von Wittenborn von Bau-km 0+110 bis Bau-km 0+500 (Achse 45-1) auf einer Länge von ca. 390 m als Bundesstraße in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland; sie wird Bestandteil der B 206
3. der zwischenzeitliche Anschluss der B 206 von Wittenborn an die zwischenzeitliche Anbindung der A 20 an die B 206 in Richtung Bad Bramstedt von Bau-km 0+500 (Achse 45-1) bis Bau-km 0+100 (Achse 50-1) auf einer Länge von ca. 100 m als Bundesstraße in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland; sie wird Bestandteil der B 206 (
4. die Herstellung eines neuen Wirtschaftsweges mit Anschluss an die K 73n in Bau-km 2+900 (A 20) auf einer Länge von ca. 381 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Wittenborn

5. die Verlegung und Überführung der K 73n mit einseitigem Radweg in Bau-km 2+800 (A 20) von Bau-km 0+035 bis Bau-km 0+846 (K 73/ Achse 100) auf einer Länge von ca. 811 m inklusive der Kreisverkehrsplätze als Kreisstraße in der Baulast des Kreises Segeberg, sie wird Bestandteil der Kreisstraße 73
6. die Herstellung eines Wirtschaftsweges nördlich der A 20 von Bau-km 3+100 bis Bau-km 3+400 auf einer Länge von ca. 350 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Wittenborn
7. die Herstellung des Ortsanschlusses Wittenborn von der verlegten K 73 in westlicher Richtung auf die vorhandene B 206 mit einem einseitigen Radweg auf einer Länge von ca. 122 m von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+122 (Achse 101) als Bundesstraße in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland (Bund); sie wird Bestandteil der B 206
8. die Herstellung der Verbindung der B 206 mit der K 73n von Bau-km 0+846 bis Bau-km 1+028 (Achse 100) als Bundesstraße in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland; sie wird Bestandteil der B 206
9. die Anbindung eines vorhandenen Wirtschaftsweges nördlich der A 20 von Bau-km 0+740 bis Bau-km 0+846 (Achse 10) auf einer Länge von ca. 141 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Wittenborn
10. die Herstellung eines Wirtschaftsweges nördlich der A 20 von Bau-km 4+100 bis Bau-km 4+220 auf einer Länge von ca. 248 m mit Anschluss an die verlegte K 47 als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Fahrenkrug
11. die Verlegung und Überführung der K 47 in Bau-km 4+210 (A 20) von Bau-km 0+020 bis Bau-km 0+330 (K 47/ Achse 51) auf einer Länge von ca. 310 m in der Baulast des Kreises Segeberg; sie wird Bestandteil der K 47
12. die Verlegung und Überführung der B 206 von Bau-km 0+000 (Achse 260) (B 206) bis Bau-km 0+480,625 (Achse 250-2) mit einem einseitigen Radweg auf einer Länge von ca. 305 m (Achse 260) und ca. 480 m (Achse

250) in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland; sie wird Bestandteil der B 206

13. die Verlegung der B 432 westlich der A 21 von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+841,525 (Achse 250-1) auf einer Länge von ca. 1842 m als Bundesstraße in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland; sie wird Bestandteil der B 432
14. die Verlegung eines Wirtschaftsweges auf die Westseite zwischen Bau-km 0+450 und Bau-km ca. 1+260 der verlegten B 432n (Achse 250-1) auf einer Länge von ca. 887 m mit Anschluss an die K 47 als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Högersdorf
15. die Verlegung des Wirtschaftsweges im Bereich der Travebrücke von Bau-km 0+120 bis Bau-km 0+410 (Achse 211) auf einer Länge von ca. 210 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Högersdorf
16. die Verlegung und Überführung der Straße zum Klärwerk in Bau-km 7+489 (A 20) von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+408 (Achse 60) auf einer Länge von ca. 408 m als öffentliche Straße in der Baulast der Stadt Bad Segeberg
17. die Herstellung eines Unterhaltungsweges südlich der A 20 zwischen Bau-km 6+880 und Bau-km ca. 7+490 auf einer Länge von ca. 610 m mit Anschluss an die Straße zum Klärwerk als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland
18. die Herstellung eines Wirtschaftsweges südlich der A 20 in Bau-km 7+700 (A 20) auf einer Länge von ca. 100 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Stadt Bad Segeberg
19. die Herstellung einer Zuwegung südlich der A 20 von Bau-km 8+460 bis Bau-km ca. 8+750 (A 20) auf einer Länge von ca. 430 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland
20. die Verlegung und Überführung eines Wanderweges in Bau-km 8+828 (A 20) von Bau-km 0+092 bis Bau-km 0+390 (Achse 70) auf einer Länge von ca. 300 m und von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+103 (Achse 71) auf einer

Länge von ca. 100 m als sonstige öffentliche Straße, Wanderweg, in der Baulast der Gemeinde Klein Gladebrügge und der Stadt Bad Segeberg

21. die Verlegung und Überführung der K 7 mit einseitigem Radweg in Bau-km 9+846 (A 20) von Bau-km 0+000 (K 7n/ Achse 402) bis Bau-km 0+610 (K 7n/ Achse 401) auf einer Länge von ca. 1335 m als Kreisstraße in der Baulast des Kreises Segeberg, sie wird Bestandteil der K 7
22. die Verlegung der B 206 mit einseitigem Radweg von Bau-km 0+040 bis ca. Bau-km 0+693 (Achse 400) inklusive der Kreisverkehrsplätze nördlich und südlich der A 20 der beiden Anschlussarme auf einer Länge von ca. 650 m als Bundesstraße in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland, sie wird Bestandteil der B 206
23. die Herstellung eines Wirtschaftsweges nördlich der A 20 in Bau-km 10+190 (A 20) auf einer Länge von ca. 330 m von Bau-km 0+000 (Achse 403) bis 10 m vor den Fahrbahnrand der A 20 in der Baulast der Stadt Bad Segeberg und der Gemeinde Weede
24. die Verlegung und der Ausbau der K 61 im Bereich von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+467 (K 61n/ Achse 301) mit einseitigem Radweg auf einer Länge von ca. 467 m in der Baulast des Kreises Segeberg
25. die Verlegung des Wirtschaftsweges westlich der A 21 zwischen den Betriebs-km 43,020 und Betriebs-km 43,457 (A 21) auf einer Länge von ca. 520 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Schackendorf
26. die Herstellung der Autobahnanschlussstelle Schackendorf AS (K 61) mit allen Anschlussarmen wird Bestandteil der A 21
27. die Verlegung eines Wirtschaftsweges (Achse 304) östlich der vorhandenen K 61 in Bau-km 0+057,376 (Achse 301, K 61n) mit Anschluss an die verlegte K 61 auf einer Länge von ca. 108 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Schackendorf

28. die Herstellung einer Zuwegung parallel zur K 61 von Bau-km 0+150 bis Bau-km 0+410 (K 61, Achse 300) auf einer Länge von ca. 300 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Schackendorf

Wird eine Bundesfernstraße, Landesstraße oder Kreisstraße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt so gilt der neue Straßenteil gem. § 2 Abs. 6a FStrG und § 6 Abs. 5 StrWG durch die Verkehrsübergabe als gewidmet

2.7.2 Folgende Teile öffentlicher Straßen gelten mit ihrer Sperrung gemäß § 6 FStrG und § 8 Abs. 7 StrWG i.V.m. § 8 a StrWG als eingezogen:

1. die Teilstrecke der vorhandenen B 206 auf einer Länge von 470 m von Bau-km 0+110 (Achse 45-1) bis Bau-km 0+100 (Achse 50-1); bislang in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland
2. Wege auf dem ehemaligen Bundeswehr-Standortübungsplatz von Bau-km 1+250 bis Bau-km 2+340; bislang in der Baulast der Bundeswehrverwaltung
3. die Teilstrecke der vorhandenen K 73 in Bau-km 2+655 der A 20 von Bau-km 0+035 (Achse 100) bis zur Einmündung des Wirtschaftsweges auf einer Länge von 360 m; bislang in der Baulast des Kreises Segeberg
4. der Teilbereich der vorhandenen B 206 auf einer Länge von ca. 267 m von Bau-km 0+000 (Achse 101) bis Bau-km 1+028 (Achse 100); bislang in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland
5. der Teilbereich eines Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 95 m in Bau-km 4+070 (A 20); bislang in der Baulast der Gemeinde Fahrenkrug
6. die Teilstrecke der K 47 von Bau-km 0+020 bis Bau-km 0+330 der Achse 51; bislang in der Baulast des Kreises Segeberg
7. die Teilstrecke der vorhandenen B 206 auf einer Länge von ca. 450 m von Bau-km ca. 0+00 (Achse 260) bis Bau-km 0+480,625 (Achse 250-2); bislang in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland

8. die vorhandene Autobahnanschlussstelle Segeberg – West (AS A 21/ B 206) mit den Anschlussarmen in Abschnitt 1101, 1103, 1104 und 1105 der A 21 bislang in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland
9. die Teilstrecke der vorhandenen B 432 auf einer Länge von ca. 1.500 von Bau-km 0+000 (Achse 250-1) bis Bau-km 0+304 (Achse 270); bislang in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland
10. der Teilbereich eines Weges zwischen Bau-km 8+345 und Bau-km 8+530 (A 20); bislang in der Baulast des Eigentümers des Flurstückes 41, Flur 20, Gemarkung Segeberg
11. der Teilbereich einer Wegeverbindung südlich der A 20 auf einer Länge von ca. 100 m von ca. Bau-km 8+750 bis Bau-km 8+820 (A 20); bislang in der Baulast der Gemeinde Klein Gladebrügge
12. die Teilstrecke der vorhandenen B 206 von Bau-km 0+040 (Achse 400) bis Bauende Bau-km 10+950 auf einer Länge von ca. 1.689 m; bislang in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland
13. die vorhandene Anschlussstelle AS B 206/ K 7 mit den Anschlussarmen in Abschnitt 3801, 3802, 3803 und 3804 der B 206; bislang in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland
14. die Teilstrecke der vorhandenen K 7 zwischen Betriebs-km ca. 040 und Betriebs-km 1,335 (K 7) auf einer Länge von ca. 935 m; bislang in der Baulast des Kreises Segeberg
15. der Teilbereich eines Wirtschaftsweges westlich der A 21 zwischen Betriebs-km ca. 43,020 und Betriebs-km 43,457 (A 21); bislang in der Baulast der Gemeinde Schackendorf
16. der Teilbereich eines Wirtschaftsweges westlich parallel der A 21 im Bereich von Betriebs-km ca. 46,380 (A 21) und Bau-km 1+260 (B 432n/ Achse 250-1); bislang in der Baulast der Gemeinde Högersdorf
17. die vorhandene Anschlussstelle Segeberg – Süd AS A 21/ B 432 (Högersdorf) mit den Anschlussarmen in Abschnitt 1201,1202,1203 und 1204; bislang in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland

18. die Teilstrecke der vorhandenen K 61 von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+467 (Achse 301); bislang in der Baulast des Kreises Segeberg

19. der vorhandene Anschlussarm der A 21 der provisorischen Anschlussstelle Schackendorf im Abschnitt 1106; bislang in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland

Wird ein Teil einer öffentlichen Straße anlässlich eines Ausbaues oder Umbaues für dauernd dem Gemeingebrauch entzogen, so gilt der Straßenteil gem. § 2 Abs. 6a FStrG und § 8 Abs. 7 StrWG durch die Sperrung als eingezogen.

2.7.3 Hinweis: Umstufungen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses und werden vom Vorhabenträger in einem gesonderten Verfahren durchgeführt.

2.7.4 Hinweis: Das Straßenverzeichnis ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nach § 1 Abs. 5 FStrG bzw. § 3 Abs. 2 StrWG entsprechend zu ändern.

2.8 Verkehrsrechtliche Anordnung

2.8.1 Der Teilbereich der B 432alt wird zwischen dem Knotenpunkt B 432 / K 47 und nördlich der Travebrücke (BW 5.08) für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 12 t beschränkt. Ausgenommen von dem Verkehrsverbot sind Fahrzeuge des öffentlichen Nahverkehrs sowie Einsatzfahrzeuge.

2.8.2 Hinweis: Weitere verkehrsrechtliche Anordnungen sind durch die zuständigen Straßenverkehrsbehörden festzusetzen.

Entscheidung über Einwendungen, Forderungen und Anträge

Die Einwendungen, Forderungen und Anträge der Betroffenen und der sonstigen Einwender werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Einzelentscheidungen entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

II.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 74 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Neufassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses Klage erhoben werden.

Die Klage (und der Antrag auf Anordnung/ Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung) ist beim Bundesverwaltungsgericht, Simonplatz 1, 04107 Leipzig, schriftlich einzulegen. Sie ist gegen den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, - Planfeststellungsbehörde -, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel, zu richten.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Abschrift erhalten können.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann ein verspätetes Vorbringen zurückweisen (§ 17 e Abs. 5 FStrG).

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 17 e Abs. 2 FStrG keine aufschiebende Wirkung, da für die planfestgestellte Maßnahme nach dem Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen (FStrAbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.01.2005 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert

durch Art. 12 des Gesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2833), der vordringliche Bedarf festgestellt ist.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden (§ 17 e Abs. 2 S. 2 FStrG).

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer Deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

III.

Hinweis auf die Auslegung, Zustellung und die Anforderung des Planfeststellungsbeschlusses:

1. Da außer an den Träger des Vorhabens mehr als 300 Zustellungen an bekannte Betroffene und an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, hätten vorgenommen werden müssen, werden diese Zustellungen gemäß § 141 Abs. 5 S.1 LVwG durch amtliche Bekanntmachungen ersetzt.
2. Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans vom 14.05.2012 bis einschließlich 29.05.2012
 - im Rathaus der Stadt Bad Segeberg

- Abteilung Bauen und Umwelt – Zimmer 2.10

Lübecker Straße 9, 23795 Bad Segeberg

während der folgenden Zeiten:

Montag – Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

- in der Amtsverwaltung des Amtes Trave-Land

Zimmer 17

Waldemar-von Mohl-Straße 10, 23795 Bad Segeberg

während der folgenden Zeiten:

Montag – Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

- in der Amtsverwaltung des Amtes Leezen

Sitzungssaal

Hamburger Straße 28, 23816 Leezen

während der folgenden Zeiten:

Montag – Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Montag - Dienstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

- in der Amtsverwaltung des Amtes Nordstormarn

Bauabteilung – Zimmer U2 -

Am Schiefen Kamp 10, 23858 Reinfeld

während der folgenden Zeiten:

Montag – Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

- im Rathaus der Gemeinde Stockelsdorf

Ordnungsamt – Zimmer 13 (Erdgeschoss)

Ahrensböcker Straße 7, 23617 Stockelsdorf

während der folgenden Zeiten:

Montag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

	14.30 Uhr bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Dienstag und Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

- in der Hansestadt Lübeck, Fachbereich Planen und Bauen
- Foyer („i-Punkt“) -

Mühlendamm 12, 23552 Lübeck

während der folgenden Zeiten:

Montag und Dienstag	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

- in der Amtsverwaltung des Amtes Bargteheide-Land
Zimmer 210

Eckhorst 34, 22941 Bargteheide

während der folgenden Zeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

- in der Amtsverwaltung des Amtes Bad Oldesloe-Land
Zimmer 14

Mewesstraße 22/24, 23848 Bad Oldesloe

während der folgenden Zeiten:

Montag – Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag und Dienstag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

- in der Amtsverwaltung des Amtes Kellinghusen
Zimmer 10

Kieler Straße 49, 25551 Hohenlockstedt

während der folgenden Zeiten:

Montag – Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus (§ 141 Abs. 4 S. 2 LVwG).

3. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und im Grunderwerbsverzeichnis die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann dem Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises/ Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertreters vorzulegen.
4. Gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt (§ 141 Abs. 5 S. 3 LVwG). Dies gilt nicht für den Vorhabenträger, dem der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde.
5. Der Planfeststellungsbeschluss kann von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Mercatorstraße 9 in 24106 Kiel, angefordert werden (§ 141 Abs. 5 S. 4 LVwG).
6. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und Anforderung des Planfeststellungsbeschlusses entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Kiel, den 30.04.2012

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr

Schleswig-Holstein

- Planfeststellungsbehörde -

gez. Dautwiz